

**Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung über die
Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den
Bachelorstudiengängen ohne Vorauswahl
(ZuSBaoVor)**

vom 16. Juni 2020

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6, 7, 8 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 16. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Anwendungsbereich	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
Teil 2 - Allgemeiner Teil	3
§ 2 Frist	3
§ 3 Form	3
§ 4 Sprachkenntnisse	5
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Auswahlverfahren	5
§ 7 Auswahlkommission	6
§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen	6
§ 9 Erstellung der Rangliste	6
§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse	6
§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studienbewerber/innen	7
§ 12 Auswahl nach Wartezeit	7
Teil 3 – Besonderer Teil	8
§ 13 Architektur-BA6 (BA6)	8
§ 14 Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8)	10
§ 15 Bauingenieurwesen (BIB)	12
§ 16 Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)	14
§ 17 Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)	16
§ 18 Automobilinformationstechnik (AIT)	18
§ 19 Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)	19
§ 20 Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)	20
§ 21 Angewandte Informatik (AIN)	21

§ 22 Gesundheitsinformatik (GIB)	23
§ 23 Wirtschaftsinformatik (WIN).....	25
§ 24 Maschinenbau (MAB).....	27
§ 25 Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)	29
§ 26 Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB).....	31
§ 27 Betriebswirtschaftslehre (BWB).....	33
§ 28a Wirtschaftssprachen Asien und Management, Studienrichtung China	35
§ 28b Wirtschaftssprachen Asien und Management, Studienrichtung Südost- und Südasiens	37
§ 29 Wirtschaftsrecht.....	39
Teil 4 - Schlussbestimmungen	41
§ 30 Inkrafttreten	41

Teil 1 - Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung für folgende Bachelorstudiengänge:

- Architektur-BA6 (BA6)
- Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8)
- Bauingenieurwesen (BIB)
- Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)
- Automobilinformationstechnik (AIT)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)
- Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)
- Angewandte Informatik (AIN)
- Gesundheitsinformatik (GIB)
- Wirtschaftsinformatik (WIN)
- Maschinenbau (MAB)
- Maschinenbau Entwicklung und Produktion (MEP)
- Maschinenbau Konstruktion und Entwicklung (MKE)
- Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)
- Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)
- Betriebswirtschaftslehre (BWB)
- Wirtschaftssprachen Asien und Management, Studienrichtung China (BAC)
- Wirtschaftssprachen Asien und Management, Studienrichtung Südost- und Südasien (BAS)
- Wirtschaftsrecht (WRB).

²In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule Konstanz für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ³Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und §§ 10 und 11 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. ⁴Die Hochschule Konstanz nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen für die Vergabe der Studienplätze des 1. Fachsemesters am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.

Teil 2 - Allgemeiner Teil

§ 2 Frist

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat eingegangen sein (Ausschlussfristen).

²Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in folgenden Studiengängen nur für das Wintersemester:

- Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)
- Automobilinformationstechnik (AIT)
- Gesundheitsinformatik (GIB)
- Verfahrenstechnik und Umwelttechnik (VUB)

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu höheren Fachsemestern muss zu den in Absatz 1 genannten Fristen vorliegen. ²Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt werden, können

1. für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 31. August eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen in Papierform an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung).

³Es können je Bewerbungszeitraum bis zu drei Anträge auf Zulassung für das 1. Fachsemester an der Hochschule Konstanz gestellt werden. ⁴Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt. ⁵Für Bewerbungen für ein höheres Fachsemester kann nur ein Antrag auf Zulassung je Bewerbungszeitraum gestellt werden. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Konstanz und/oder der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und/oder die Stiftung unterstützt.

(2) ¹Je Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG,
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien für den gewählten Studiengang,
3. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren. Besonders geeignet ist hierfür der „Orientierungstest“, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg (www.was-studiere-ich.de). Geeignet ist auch der Nachweis über ein entsprechendes Beratungsgespräch, z. B. bei der Agentur für Arbeit,
4. Bei einer ausländischen Vorbildung und nicht deutscher Staatsangehörigkeit die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
5. Bei einer ausländischen Vorbildung und deutscher Staatsangehörigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart,
6. Bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung/Technikerprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule,
7. Ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache,
8. Ggf. eine Bescheinigung über abgeleiteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,
9. Für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
10. Für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses eines abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und ggf. eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,
11. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist. Für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
12. Von Bewerbern/innen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleitete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen und die vollständig ausgefüllten Anlagen zum Quereinstieg,
13. Von Bewerbern/innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4.

²Die in Satz 1 genannten Nachweise sind in einfacher Kopie vorzulegen. ³Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) ¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind für die in § 1 S. 1 genannten Studiengänge Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs an der Hochschule Konstanz,
2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), sofern im Durchschnitt mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde,
4. „Telc Deutsch C1 Hochschule“

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). ⁴Auf den Nachweis einer deutschen Sprachprüfung kann bei Bewerbern/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen im besonders begründeten Einzelfall verzichtet werden.

(2) ¹Sprachnachweise für den gewählten Studiengang, die durch den/die Bewerber/in bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters gemäß Terminplan der Hochschule Konstanz, für den der Antrag auf Zulassung gestellt wurde, nachgereicht werden. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 5.

(3) ¹Für Zeitstudierende gelten die Regelungen in § 10 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Hochschule Konstanz.

§ 5 Zulassung

(1) ¹Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG nicht erfüllt.

²Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ²Die Zulassungsbescheide werden von der Hochschule Konstanz postalisch versandt und enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. ³Die Ablehnungsbescheide von Bewerbungen, die über das Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert werden, werden durch die Stiftung bereitgestellt. ⁴Die Ablehnungsbescheide von Bewerbungen, die nicht unter Satz 3 fallen, werden von der Hochschule Konstanz postalisch versandt.

(3) ¹Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. ²In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Zulassungsanträge nach § 37 HZVO, die nicht innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 1 S. 1 eingehen, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. ⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen. ⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) ¹Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, welcher der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ³Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich mindestens zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen

(1) ¹Für die Bildung der Ranglisten für das erste Fachsemester in den Bachelorstudiengängen können folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) und/oder
2. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln und in Kombination, und
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination; je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden,
4. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests
5. das Ergebnis des Auswahlgesprächs/anderen mündlichen Verfahrens
6. ein Motivationsschreiben
7. eine schriftliche Abhandlung (Essay).

²In die Auswahlentscheidung sind mindestens ein Auswahlkriterium gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 1 Nr. 3 bis 7 einzubeziehen. ³Näheres sowie die Gewichtung regelt der besondere Teil für den jeweiligen Studiengang (§§ 13 - 29).

(2) ¹Die Auswahl für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 7 HZG i. V. m. § 32 HZVO.

§ 9 Erstellung der Rangliste

- (1) ¹Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Auswahlnote.
- (2) ¹Zur Ermittlung der Auswahlnote werden die genannten Einzelkriterien entsprechend dem im besonderen Teil (§§ 13 – 29) festgelegten Bewertungsmaßstab in Notenpunkten bewertet und gewichtet.
- (3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach der Auswahlnote entsprechend Absatz 2; beginnend bei dem niedrigsten Wert.
- (4) ¹Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 S. 9 und 10 HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) ¹Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, werden Studienbewerber/innen berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-,

Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹Die Studienbewerber/innen müssen bis zum Ablauf der in § 2 genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gemäß § 8 im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studienbewerber/innen

¹In den Studiengängen gemäß § 1 S. 1 wird die Quote für ausländische Studienbewerber/innen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO) auf einen Anteil von zehn vom Hundert erhöht.

§ 12 Auswahl nach Wartezeit

¹Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Semester hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. ²Bei Rangleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6, 2. Halbsatz HZG. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

Auf den beiden folgenden Seiten sind die Auswahlkriterien der Konstanzer BWL näher erläutert:

§ 27 Betriebswirtschaftslehre (BWB)

Auswahlverfahren für den grundständigen Studiengang Betriebswirtschaftslehre gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 9.

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Notenpunktzahl, die folgendermaßen bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1):

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen (Teilnote 1). Sofern keine Noten, sondern Punktzahlen vorliegen, werden die Noten von 1 (beste Note) bis 5 nach folgender Skala umgerechnet:

15 - 13 Punkte: 1,0

12 - 10 Punkte: 2,0

9 - 7 Punkte: 3,0

6 - 4 Punkte: 4,0

3 - 0 Punkte: 5,0

2. Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2):

Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art einer praktischen Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. Dabei werden die genannten sonstigen Leistungen von der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung, die einer der Berufshauptgruppen

43	Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe
51	Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)
61	Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe
62	Verkaufsberufe
63	Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe
71	Berufe in Unternehmensführung und -organisation
72	Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung
73	Berufe in Recht und Verwaltung
91	Sprach-, literatur-, geistes-, gesellschafts- und wirtschaftswissenschaftliche Berufe
92	Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe

des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:

0,2 Notenpunkte,

b) Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a):

0,1 Notenpunkte,

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben:

0,2 Notenpunkte.

Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden. Dies sind insbesondere:

Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz	mind. 2 Jahre
Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk	mind. 2 Jahre
Anderer Dienst im Ausland (ADiA)	mind. 6 Monate
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „Weltwärts“	mind. 6 Monate
Internationaler oder nationaler Freiwilligendienst oder Zivildienst	mind. 6 Monate

Freiwilliger Wehrdienst	mind. 6 Monate
Freiwilliges Ökologisches Jahr	mind. 6 Monate
Freiwilliges Soziales Jahr	mind. 6 Monate
Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene	mind. eine Legislaturperiode
Schülersprecher oder Schulsanitätsdienst	mind. 2 Schuljahre
Leitende oder aktive Vereinstätigkeit (Jugendleiter, Jugenddirigent, Jugendsprecherin, Trainer, Schiedsrichter, Gruppenleitung, kirchliches oder ehrenamtliches Engagement)	mind. 2 Jahre
Vereinstätigkeit mit besonderer Verantwortung, z.B. Vorstandschaftstätigkeit, Kassenwart/in	mind. 2 Jahre

Die Addition der Notenpunkte nach a) bis c) bildet die Teilnote 2. Es wird nicht gerundet. In unklaren Fällen entscheidet die Auswahlkommission.

(2) ¹Von der Teilnote 1 nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige studiengangspezifische Leistungen) abgezogen. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.